



lebensministerium.at

Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft

im Jahre 2014 gemäß §9 des Landwirtschaftsgesetzes





lebensministerium.at

Nachhaltig für Natur und Mensch / Sustainable for nature and mankind

Lebensqualität / Quality of life

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich. / We create and assure the requirements for a high quality of life in Austria.

Lebensgrundlagen / Bases of life

Wir stehen für vorsorgende Erhaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt. / We stand for a preventive conservation as well as responsible use of soil, water, air, energy and biodiversity.

Lebensraum / Living environment


Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein. / We support environmentally friendly development and the protection of living environments in urban and rural areas.

Lebensmittel / Food

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe. / We ensure sustainable production in particular of safe and high-quality food as well as renewable resources.



Gedruckt nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens „Druckerzeugnisse“, Zentrale Kopierstelle des Lebensministeriums, UIV-Nr. 007.



**Maßnahmen für die Land- und
Forstwirtschaft im Jahre 2014
gemäß § 9 LWG 1992**

Wien, September 2013



INHALT

1. Präambel	5
2. Einkommensentwicklung der Land- und Forstwirtschaft 2012	6
3. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2014	7
3.1 Marktordnungsausgaben	7
3.2 Ländliche Entwicklung - GAP	12
3.3 Sonstiges	16
4. Empfehlungen der § 7-Kommission	18

1. Präambel

Das Jahr 2013 war und ist für die europäische und damit auch für die österreichische Landwirtschaft ein Jahr der Entscheidungen. Mit dem Abschluss der Verhandlungen zum EU-Budget und der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurden heuer die Weichen für Europas Landwirtschaft bis 2020 gestellt. Trotz leichter Einbußen beim Budget kommen die gefassten Beschlüsse Österreich in weiten Teilen entgegen und schaffen solide Rahmenbedingungen für die kommenden Jahre.

Die neuen Regelungen werden mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. 2014 wird somit ein agrarisches Übergangsjahr, an dessen konkreter Ausgestaltung derzeit noch gearbeitet wird. Parallel dazu erstellt Österreich ein modernes Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums. Der Ausgangspunkt dafür war ein breit angelegter, transparenter und offener Arbeitsprozess unter Einbindung der interessierten Kreise. Das Ziel ist, die Ansprüche eines vitalen ländlichen Raums mit den drängenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Zukunft in Einklang zu bringen. Österreich ist es bisher immer gelungen, ein starkes ländliches Entwicklungsprogramm auszuarbeiten, welches wichtige Impulse für den ländlichen Raum setzt und dadurch Arbeitsplätze sichert und auch schafft. Dieser erfolgreiche Weg soll nun mit einem innovativen Programm samt ausreichender Dotierung fortgesetzt werden.

Die Aufgaben der österreichischen Land- und Forstwirtschaft sind mannigfaltig. Sie reichen von der nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, über die Pflege der Kulturlandschaft und den Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen, bis hin zur Bereitstellung erneuerbarer Energieträger. Gleichzeitig müssen die Betriebe für neue Herausforderungen wie den Klimawandel oder den steigenden Bedarf an Lebensmitteln und Agrarrohstoffen gerüstet sein. Die Grundvoraussetzung dafür, dass die österreichischen Bäuerinnen und Bauern ihre für die Gesellschaft und die Volkswirtschaft wichtigen Aufgaben erfüllen können, ist ein entsprechendes Einkommen. Die Bereitstellung der für die positive Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft notwendigen Mittel ist daher auch in Zukunft unabdingbar.

2. Einkommensentwicklung der Land- und Forstwirtschaft 2012

Laut Grünem Bericht 2013 betragen im Berichtsjahr 2012 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 27.348 Euro je Betrieb, was einen Einkommensrückgang von 8% entsprach. Je nicht entlohnter Arbeitskraft (nAK) errechneten sich Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft auf 21.553 Euro (-7%). Die negative Einkommensentwicklung im Jahr 2012 war vor allem geprägt durch:

- niedrigere Erträge aus der Forstwirtschaft durch den geringeren Holzeinschlag
- gesunkene Erntemengen bei Getreide sowie Öl- und Eiweißpflanzen durch trockenes Frühjahr vor allem im Osten Österreichs
- niedrigere Weinernte aufgrund von Frostschäden
- gesunkene Erzeugerpreise für Milch
- gestiegene Aufwendungen für Futter- und Düngemittel sowie Energie
- höhere Investitionen in Maschinen und Gebäude
- gestiegene Erzeugerpreise für Schweine dämpften die negative Einkommensentwicklung.

Die Erträge stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 2%. Die Erträge der Bodennutzung trugen mit 22%, jene der Tierhaltung mit 36%, die der Forstwirtschaft mit 7% und die öffentlichen Gelder mit 19% zu den Erträgen bei. Die Aufwendungen machten gegenüber dem Vorjahr um 6% mehr aus, vor allem wegen höherer Ausgaben bei Futter- und Düngemittel sowie bei Energie.

Bei fast allen **Betriebsformen** wurden 2012 geringere Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft festgestellt als im Jahr zuvor. Die Dauerkulturbetriebe verzeichneten eine Einkommensminderung von 19%. Geringere Einkommen gab es auch bei den landwirtschaftlichen Gemischtbetrieben und Futterbaubetrieben (-9%), den Forstbetrieben (-22%) sowie den Marktfruchtbetrieben (-11%). Nur die Veredelungsbetriebe konnten aufgrund von gestiegenen Ferkel- und Mastschweinepreisen sowie einer Produktionsausweitung ein Einkommensplus (+33%) erzielen.

Bei den **Bergbauernbetrieben** betragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Jahr 2012 durchschnittlich 22.239 Euro je Betrieb. Dies bedeutet einen Rückgang von 13% gegenüber dem Vorjahr, der somit stärker ausfiel als beim Durchschnitt aller Betriebe (-8%) bzw. der Nichtbergbauernbetriebe (-4%). Der Einkommensabstand der Bergbauernbetriebe zu den Nichtbergbauern hat sich somit weiter vergrößert. Ursache dafür ist vor allem ein geringerer Holzeinschlag, hohe Investitions- und Betriebsmittelkosten sowie nur teilweise ausbezahlte Fördermittel aufgrund von noch nicht abgeschlossenen Flächenreferenzüberprüfungen. Nach BHK-Gruppen ergaben sich Einkommensrückgänge von 8% (BHK-Gruppe 1), 12% (BHK-Gruppe 2), 16% (BHK-Gruppe 3) und 29% (BHK-Gruppe 4).

Bei den **Biobetrieben** sanken 2012 die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft um 12% gegenüber dem Vorjahr und betragen im Bundesmittel 23.910 Euro. Die Erträge aus der Tierhaltung nahmen im Vergleich zum Vorjahr um 1% zu, während jene aus der Bodennutzung mit einem Minus von 8% deutlich unter dem Vorjahresniveau lagen. Die Erträge sind 2012 um 2% zurückgegangen. Die öffentlichen Gelder lagen um 15% über dem Durchschnitt aller Betriebe, davon entfielen 39% auf ÖPUL-Zahlungen, 22% auf die Betriebsprämie, 17% auf die Ausgleichszulage und 8% auf Tierprämien.

3. Maßnahmen für die Land- und Forstwirtschaft 2014

Die Bundesregierung bekennt sich auf europäischer Ebene dazu, dass eine nachhaltige, multifunktionale und flächendeckende Landwirtschaft auch in Zukunft ein Schlüsselbereich der Gemeinschaftspolitik und damit des Gemeinschaftshaushalts sein muss. Den Rahmen für die Förderung und Leistungsabgeltung bildet dabei die Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP).

Die **Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik** bis 2020 konnte mit der am 26. Juni 2013 erzielten politischen Einigung zwischen dem EU-Agrarministerrat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (Trilog) sowie mit der Verständigung der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union beschlossen werden. Österreich hat seine wichtigsten Anliegen durchgesetzt und das bestmögliche Ergebnis im Sinne eines Kompromisses erzielt.

Neben einer **neuen Architektur des Direktzahlungssystems** werden mit der Ökologisierung („greening“) erstmals 30% der Direktzahlungen ausschließlich für bestimmte ökologische Leistungen der Landwirte gewährt. Mit dem „Kleinlandwirte-System“ wird künftig ein vereinfachtes Förderschema für Landwirte angeboten.

Den Maßnahmen der **Ländlichen Entwicklung** (LE) werden inhaltlich sechs Prioritäten zugrunde liegen. Für Österreich waren die Absicherung des Agrarumweltprogramms in Zusammenhang mit den verpflichtenden Greening-Auflagen sowie ein am bestehenden Konzept orientiertes Ausgleichszulagenmodell die zentralen Verhandlungspunkte.

3.1 Marktordnungsausgaben - 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

Der Begriff 1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik umfasst alle Direktzahlungen und bestehenden Marktordnungen der EU-Agrarpolitik. Ein wesentliches Kennzeichen der 1. Säule der GAP ist, dass die Finanzierung zu 100% aus EU-Mitteln erfolgt. Ausnahmen dabei bilden die Honigmarktordnung und die einzelnen Absatzförderungsmaßnahmen, bei denen eine Kofinanzierung vorgesehen ist. Das Marktordnungsgesetz bildet die gesetzliche Basis für die Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule der GAP in Österreich.

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) 2020, beschlossen im Agrarministerrat vom Juni 2013, werden die Stützungen auf bestimmte Maßnahmen, Gebiete oder Begünstigte stärker ausgerichtet. Außerdem werden die Beihilfensätze unter den einzelnen Mitgliedstaaten harmonisiert. Die neue GAP wird nicht wie ursprünglich geplant ab 1.1.2014, sondern auf Grund der noch erforderlichen Vorbereitungsarbeiten mit 1.1.2015 in Kraft treten.

Direktzahlungen

Folgende Punkte wurden bei den Direktzahlungen im Detail vereinbart:

- **Budget – Nationale Obergrenzen:** Im Bereich der Direktzahlungen in der 1. Säule der GAP erhält Österreich in der Periode 2014 bis 2020 insgesamt 4,85 Mrd. Euro an EU-Mitteln. Im Durchschnitt hat Österreich jährlich ca. 692,3 Mio. Euro in diesem Bereich zur Verfügung.

- **Neue Direktzahlungsarchitektur:** Das in Österreich angewandte historische Modell wird auf ein sogenanntes „Regionalmodell“ umgestellt. Dabei wird je Hektar beihilfefähiger Fläche eine sogenannte Basisprämie gewährt. Auch die Erbringung von besonderen Umweltleistungen bei Einhaltung der „Greening-Anforderungen“ wird mit einer Ökologisierungsprämie abgegolten. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bekommen Junglandwirte. Kleinlandwirte profitieren künftig in der ersten Säule von vereinfachten Förderungsvoraussetzungen. Weiterhin können für spezielle Sektoren unter speziellen Bedingungen gekoppelte Zahlungen geleistet werden. Als Förderungsvoraussetzung für alle diese Maßnahmen gilt wie bisher die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross-Compliance). Als Mindestvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen gilt die Einhaltung der Mindestbewirtschaftungsauflagen auf dem Großteil der landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Bestimmte Unternehmen sind vom Erhalt der Direktzahlungen grundsätzlich ausgeschlossen. Beispiele dafür sind Flughäfen, Eisenbahnunternehmen, Wasserversorgungseinrichtungen u.a..
- **Reduktion der Direktzahlungen – Degression (Capping):** Der Direktzahlungsbetrag von Betrieben, der größer als 150.000 Euro ist, kann um 5 % gekürzt werden. Die Mittel sollen im jeweiligen Mitgliedstaat verbleiben und für die Ländliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden.
- **Basisprämie:** Die Basisprämie wird als einheitlicher Prämienbetrag pro Hektar beihilfefähiger Fläche an die Betriebe ausbezahlt. Für extensive Grünlandflächen (z.B. Almflächen, Hutweiden, einmähdige Wiesen) kann ein Reduktionsfaktor angewandt werden. Das bedeutet, dass diese Flächen beispielsweise 25 % der sonst pro Hektar ausbezahlten einheitlichen Flächenprämie auslösen können. Der Prämienbetrag je Betrieb wird in Schritten, spätestens bis zum Antragsjahr 2019, an den einheitlichen Prämienbetrag angepasst. Die Abwicklung der Flächenprämie erfolgt wie bisher über Zahlungsansprüche (ZA). Auf Basis der beihilfefähigen Flächen des Antragstellers, werden ab 2015 neue Zahlungsansprüche zugeteilt.
- **Ökologisierungsprämie – Greening:** 30 % der nationalen Obergrenze werden für die Ökologisierungsprämie verwendet. Die vollständige Gewährung der Ökologisierungsprämie und der Basisprämie erfolgt nur bei Einhaltung der Greening-Anforderungen beziehungsweise der Teilnahme an äquivalenten Maßnahmen aus dem österreichischen Agrarumweltprogramm (ÖPUL). Die Greening-Anforderungen umfassen die Anbaudiversifizierung (Fruchtfolge) und ökologische Vorrangflächen auf Ackerflächen sowie den Dauergrünlanderhalt auf Mitgliedstaatsebene. Für biologisch wirtschaftende Betriebe gelten die Greening-Anforderungen als automatisch eingehalten. Weitere Betriebskategorien sind von der Einhaltung der Anbaudiversifizierung und den ökologischen Vorrangflächen ausgenommen. Das sind beispielsweise Betriebe mit mehr als 75 % Dauergrünland und Betriebe mit mehr als 75 % Wechselwiese, Klee gras und Stilllegungsflächen.
- ◆ **Anbaudiversifizierung:** Betriebe mit einer Ackerfläche von 10-30 Hektar müssen mindestens 2 Kulturen in jedem Jahr anbauen. Eine der Anbaukulturen darf höchstens 75 % ausmachen. Betriebe mit mehr als 30 Hektar Ackerfläche müssen mindestens 3 Anbaukulturen anbauen. Wobei 2 Kulturen zusammen maximal 95 % der gesamten Ackerfläche ergeben dürfen. Betriebe unter 10 Hektar sind davon ausgenommen.

- ◆ **Dauergrünlanderhalt:** Das Dauergrünland muss auf Mitgliedstaatsebene unter Einhaltung der Toleranz von maximal 5 % erhalten bleiben. Der Mitgliedstaat muss ein absolutes Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland für bestimmte Flächen in NATURA 2000 Gebieten anwenden. Die Definition dieser sensiblen Flächen kann jeder Mitgliedstaat individuell gestalten.

- ◆ **Ökologische Vorrangflächen:** Die Bestimmungen zu den ökologischen Vorrangflächen werden schrittweise eingeführt. Im Jahr 2015 sind 5 % ökologische Vorrangflächen auf Ackerflächen einzuhalten. Nach einer Evaluierung durch die Europäische Kommission kann dieser Prozentsatz ab 2017 auf 7 % erhöht werden. Betroffen davon sind Betriebe mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche. Als ökologische Vorrangflächen können beispielsweise stickstoffbindende Kulturen (Eiweißpflanzen), Zwischenfrüchte, Begrünung, Pufferstreifen oder Landschaftselemente berücksichtigt werden. Der Verhandlungserfolg, den Anbau von Eiweißpflanzen auf den Vorrangflächen zu ermöglichen, trägt zur Steigerung des europäischen Selbstversorgungsgrades im Eiweißbereich bei.

- **Junglandwirte:** Unterstützung erhalten Junglandwirte zukünftig mit einer zusätzlichen Top-up Zahlung, welche 25 % seines durchschnittlichen Prämienbetrages ausmacht. Insgesamt können dafür maximal 2 % der nationalen Obergrenze verwendet werden. Junglandwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 40. Lebensjahr sind, haben Anspruch auf die Förderung. Diese wird für 5 Jahre gewährt.

- **Kleinlandwirte:** Kleinlandwirte können nach eigenem Ermessen in ein vereinfachtes Förderschema wechseln. In diesem vereinfachten Schema sind die Einhaltung der anderweitigen Bestimmungen (Cross Compliance) sowie das Greening ausgenommen. Bis zu einem Beihilfevolumen von insgesamt 1.250 Euro Direktzahlungen je Betrieb können Kleinlandwirte an dieser Regelung teilnehmen.

Vieh- und Fleisch

In den Vorschlägen zur neuen GAP bis 2020 wurde es den Mitgliedstaaten freigestellt, weitere Entkopplungen vorzunehmen.

Neben den Direktzahlungen sind noch die klassischen Marktordnungsinstrumente wie Intervention und Exporterstattungen zu erwähnen. Diese tragen ebenfalls zur Stabilisierung der Preise und damit der Einkommen bei.

Die gemeinsamen Marktorganisationen für Schweinefleisch, Eier und Geflügel sehen im Vergleich zu Rindfleisch sehr wenige Eingriffe in den Markt vor und verwenden als wichtigstes Instrument zur Marktstabilisierung die Exporterstattungen. Im Schweinefleischsektor gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, Überschussmengen im Rahmen der privaten Lagerhaltung aus dem Markt zu nehmen.

Milch

Im Rahmen des Health Check der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde eine jährliche 1%-Quotenzuteilung über den Zeitraum von 5 Jahren beschlossen, um das Auslaufen der Milchquotenregelung mit 31.3.2015 gleitend zu erleichtern (sogenanntes „soft landing“). Beginnend mit dem Quotenjahr 2009/10 werden für die EU-27 die Milchquoten bis 2013/14 um insgesamt 7,468 Mio. t oder 5,1% erhöht und in den Mitgliedstaaten einzelbe-

trieblich zugeteilt. In Österreich erfolgt eine Zuteilung nur, wenn es die Markt Voraussetzungen zulassen. Für das Quotenjahr 2013/2014 wird die letzte Erhöhung mit 30.0000 t Quote für Lieferungen einzelbetrieblich zugeteilt.

Mit dem Ende der Milchquotenregelung nach rund 30 Jahren wird es neue Rahmenbedingungen für den Milchsektor geben. Das EU-Milchpaket wurde als Begleitmaßnahme zum Quotenauslauf geschnürt. Im GAP-Reformprozess war der Milchbereich Gegenstand intensiver Diskussionen. Zur Vorbereitung des Berichts der Europäischen Kommission (EK) über die Umsetzung des Milchpakets bis spätestens 30. Juli 2014 soll bei der Konferenz die Zukunft des Milchsektors, seine Wettbewerbsfähigkeit und die nachhaltige Milchproduktion, auch unter territorialen Aspekten, beleuchtet werden. Die Ergebnisse dieser Konferenz sollen als Basis für eventuelle weitere Maßnahmen im Milchbereich dienen. Diese werden gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem EK-Bericht 2014 vorgeschlagen.

Die Europäische Kommission gewährt eine Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen in Schulen. Darüber hinaus wird im Schuljahr 2013/2014 national eine zusätzliche Schulumilchbeihilfe gewährt. Die zusätzliche Beihilfe beträgt 10,38 Euro je 100 kg für Erzeugnisse der Kategorie I (z.B. Milch) bzw. 9,34 Euro je 100 kg für Erzeugnisse der Kategorie II (z.B. Fruchtojoghurt) gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 657/2008 der Kommission.

Imkereiförderung

Im Rahmen des „Österreichischen Programms für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen“ werden die Verbesserung der Bedingungen der Honigerzeugung und -gewinnung, die Varroabekämpfung, die Effizienzsteigerung der Wanderimkerei und die Wiederauffüllung des Bienenbestandes gefördert. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Forschungsprojekte, die Maßnahmen zur Verbesserung der Bienengesundheit und Verminderung von Völkerverlusten zum Ziel haben.

Absatzförderungsmaßnahmen

Bei den Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen handelt es sich um Werbeprogramme, die in den Mitgliedstaaten von Branchenverbänden ausgearbeitet werden und das von der EU kofinanziert wird. Die Kommission hat in der VO (EG) Nr. 501/2008 die Rahmenbedingungen sowie Leitlinien für die Programmgestaltung festgelegt.

Mit der Maßnahme werden in Österreich Binnenmarktwerbeprogramme für die Produktgruppen Obst und Gemüse, lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels, Milch und Milcherzeugnisse sowie Produkte der biologischen Landwirtschaft unterstützt. Die Abwicklung erfolgt durch die Agrarmarkt Austria Marketing GesmbH. Die Programmkosten werden zu 50% aus EU-Mitteln und zu 50% aus Agrarmarketingbeiträgen, die seitens der AMA bei den Verarbeitungsbetrieben eingehoben werden, finanziert.

Erzeugerorganisationen (EO)

Bei den Erzeugerorganisationen im Bereich Obst und Gemüse handelt es sich um Zusammenschlüsse von produzierenden Betrieben zur Verbesserung der gemeinschaftlichen Vermarktung. Von den Erzeugerorganisationen werden „Operationelle Programme“ erstellt, welche vom BMLFUW zu genehmigen sind. Im Rahmen dieser „Operationellen Programme“ werden von der EU u.a. Aktionen zur Verbesserung

der Qualität, des Marketings, der Optimierung der Produktionskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise finanziell unterstützt.

Lagerhaltungskosten und Beihilfen für Verarbeitung und Vermarktung

Im Rahmen der Gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte besteht die Möglichkeit, Angebote zur öffentlichen Intervention zu legen. Mit den Beihilfen für Verarbeitung und Vermarktung wird der Absatz bestimmter agrarischer Produkte durch Verbilligung gefördert. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich durch EU-Mittel.

Wein

Der ursprüngliche Beschluss des Auslaufens der Weinpflanzrechte wurde auf Druck der Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments abgeändert. Durch die Neuregelung ab 2016 ist sichergestellt, dass jeder Mitgliedstaat sein Produktionspotential nach seinen Vorstellungen entwickelt und es zu keinem unkontrollierbaren Anwachsen der Fläche kommt.

Mit der GAP-Reform wird auch eine neue Förderperiode für den Weinmarkt beschlossen. Diese sieht wieder Fördermaßnahmen zur Weingartenumstellung, für Investitionen und zur Absatzförderung vor. Mit der österreichischen Durchführungsverordnung des BMLFUW wurde ein neues 5-Jahres-Programm für Österreich, beginnend mit 2014, etabliert. Im Rahmen der Weingarten-Umstellung wird die Umstellung von Rebsorten, die Anlage von Böschungs- und Mauerterrassen sowie die grundsätzliche Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik im Weingarten gefördert. Investitionszuschüsse umspannen einen weiten Bogen an möglichen Maßnahmen (z.B. Rotweinbereitung, Gärungssteuerung, Filtertechnik, Abfüllanlagen, Verkaufsräumlichkeiten). Die Absatzförderung unterstützt verkaufsfördernde Maßnahmen auf Drittlandsmärkten (z.B. PR, Verkostungen, Journalistenreisen). Die Förderung dieser Umstellungsmaßnahmen wird zu 100% aus EU-Mitteln finanziert.

Zucker

Nach intensiven Verhandlungen konnte für den Zuckersektor eine Fortführung der Marktordnung, die ursprünglich mit Ende des Wirtschaftsjahres 2014/15 auslaufen sollte, mit ihren derzeit bestehenden Instrumenten Quoten, Mindestpreise und Außenschutz bis 30.09.2017 erreicht werden.

Exporterstattungen

Die Erstattungsätze bei den Exportförderungen werden gemäß den Beschlüssen auf Null gesetzt. Nur in Fällen von außergewöhnlichen Marktstörungen und Marktkrisen soll eine Änderung möglich sein..

3.2 Ländliche Entwicklung - 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die EU-Kommission hat im Oktober 2011 ihre Vorschläge zur Gestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2014-2020 veröffentlicht. Ende Juni 2013 erfolgte im Trilog eine politische Einigung zwischen Rat, Parlament und Kommission. Ein wesentliches Merkmal der Ländlichen Entwicklung 2014-2020 ist die Bündelung der vorgesehenen Maßnahmen in sechs Prioritäten:

- 1) Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten
- 2) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft und der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe
- 3) Organisation der Nahrungsmittelkette und Förderung des Risikomanagements in der Landwirtschaft
- 4) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft abhängigen Ökosysteme
- 5) Ressourceneffizienz, Unterstützung des Agrar-, Ernährungs- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft
- 6) Soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten

Im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde eine Projektstruktur zur Erarbeitung der Programminhalte eingerichtet. Die Einreichung des Programms LE 2020 bei der Europäischen Kommission kann erst nach Beschluss der Rechtsgrundlagen (Basisrechtsakt und Durchführungsbestimmungen) und nach Einreichung der österreichischen Partnerschaftsvereinbarung erfolgen.

Periodenübergang

Die Legislativvorschläge der Europäischen Kommission zum Periodenübergang sehen bislang die Möglichkeit zur Finanzierung von Maßnahmen des laufenden Programms mit Mitteln der zukünftigen Periode für Flächenmaßnahmen vor. Österreich fordert diese Finanzierungsmöglichkeit auch noch für weitere Projektmaßnahmen. Im Jahr 2014 werden die Förderungen im Rahmen der Ländlichen Entwicklung - nach dem erfolgten Beschluss einer Übergangsverordnung - nach dem Programm der Periode LE07-13 durchgeführt. Die Maßnahmen sind nachstehend im Detail beschrieben.

Der **Schwerpunkt 1** „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft“ umfasst die Unterstützungsmöglichkeiten für die Bereiche Humanpotential des land- und forstwirtschaftlichen Sektors, Investitionen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie für die Ernährungswirtschaft zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Berufliche Fort- und Weiterbildung

Durch spezielle berufsbegleitende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird die Umsetzung der Programmschwerpunkte unterstützt. Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen trägt zur Verbesserung der beruflichen Qualifikation von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen bei. Die Bildungsschwerpunkte sind insbesondere auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, auf die Steigerung der Wertschöpfung, auf eine qualitative Neuausrichtung der Erzeugung und ein professionelles Angebot von Dienstleistungen im ländlichen Raum ausgerichtet. Die bundesweite Bildungs- und Beratungskampagne „Mein Betrieb – Meine Zukunft“ wird als zentrale Maßnahme fortgesetzt. Durch sie sollen die unternehmerischen Kompetenzen der Bäuerinnen und Bauern gestärkt und höhere berufliche Qualifikationen von Hofübernehmerinnen und Hofübernehmern erreicht werden. Durch eigene Bildungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, den für die Niederlassungsprämie erforderlichen Facharbeiterabschluss im zweiten Bildungsweg zu erlangen. Durch ein bundesländerübergreifendes Projekt sollen verbesserte Hilfsmittel und einheitliche Standards für die Meisterausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geschaffen werden.

Niederlassungsprämie sowie Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben

Mit dieser Förderung werden nicht nur Betriebsverbesserungen und strukturelle Anpassungen erleichtert, sondern auch Junglandwirtinnen und Junglandwirte durch Bereitstellung einer Niederlassungsprämie zur Weiterbewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe motiviert. Insgesamt sollen diese Maßnahmen dem Ziel der Wettbewerbsstärkung und der Optimierung der betrieblichen Ausstattung dienen und auch in diesem Sinne durch neue Schwerpunktsetzungen eine Weiterentwicklung ermöglichen.

Die Maßnahmen zur Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen sowie die Anschaffung von technischen Einrichtungen der Innenwirtschaft und die baulichen und technischen Investitionen im Bereich Gartenbau und Obstbau werden mit Investitionszuschüssen und Zinsenzuschüssen zu den Agrarinvestitionskrediten (nationale Ergänzung) gefördert.

Verarbeitungs- und Vermarktungsförderung / Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Investitionsförderung zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll den be- und verarbeitenden Unternehmen in Österreich dienen, neue Absatzmärkte im In- und Ausland zu erschließen, Rationalisierungsmaßnahmen zu setzen und die Qualität der Produkte sowie die Umwelt- und Hygienebedingungen zu verbessern.

Weitere Maßnahmen im Schwerpunkt 1:

- Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft
- Infrastruktur zur Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft
- Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder
- Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen
- Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittelqualitätsregelungen durch Erzeugergemeinschaften

Der **Schwerpunkt 2** „Verbesserung der Umwelt und Landschaft“ umfasst die Sicherung der vielgestaltigen österreichischen Kulturlandschaft mit verschiedenen Maßnahmen dieses Schwerpunktes in unterschiedlicher Intensität. Im Zentrum stehen die Ausgleichszulage sowie das Agrarumweltprogramm.

Förderung in Berggebieten und sonstigen benachteiligten Gebieten

Die Ausgleichszulage in den Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten (Berggebiete, andere benachteiligte Gebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen) wird 2014 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 („Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums“) und voraussichtlich einer Übergangsverordnung umgesetzt. Auf nationaler Ebene sind in diesem Jahr keine Änderungen der derzeitigen Ausgleichszulage geplant.

Fast 80% der im Rahmen der Ausgleichszulage geförderten landwirtschaftlich genutzten Flächen liegen im Berggebiet, der Rest teilt sich ungefähr je zur Hälfte auf die beiden anderen Gebietskategorien auf.

Ziele dieser Maßnahme sind

- ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Besiedlung und damit zur Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft und Funktionsvielfalt in diesen Gebieten;
- die nachhaltige Pflege der Kulturlandschaft trotz erschwerter Bedingungen und damit die Vermeidung der Folgen abnehmender Bewirtschaftung, wie z.B. Erosion, Verwaldung und Verlust der Artenvielfalt;
- die Anerkennung der im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen dieser Betriebe für ihren Beitrag zu Erhalt und Pflege der Infrastruktur, zum Schutz vor Naturgefahren und zur Schaffung der Grundlagen für Erholung und Tourismus sowie für die Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

Durch den Sockelbetrag (Flächenbetrag 1) und das betriebsindividuelle Bewertungssystem „Berghöfekataster“ wird verstärkt auf kleinere und mittlere Betriebe bzw. solche mit hoher Bewirtschaftungsschwernis Bezug genommen.

Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)

Die EU unterstützt mit dieser Maßnahme die Möglichkeit einer verstärkten ökologischen Orientierung der Landwirtschaft. Mit dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL) wird eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert. Rund 76% aller landwirtschaftlichen Betriebe mit rund 89% der landwirtschaftlich genutzten Fläche nahmen am ÖPUL teil, mit dem neben der Biologischen Landwirtschaft auch andere wichtige Maßnahmen, wie z.B.: Mahd von Steiflächen, Erosionsschutz, Integrierte Produktion, Förderung seltener Nutztierassen und Kulturpflanzen, Begrünung von Ackerflächen im Herbst und Winter, Pflege ökologisch wertvoller Flächen abgegolten werden. Im Gegensatz zu anderen EU-Ländern, die ihre Umweltprogramme nur in abgegrenzten, umweltsensiblen Gebieten anbieten, wurde für das ÖPUL ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehende flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat.

Forstliche Maßnahmen und Investitionen

Die Maßnahmen in der Forstwirtschaft dienen insbesondere der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und der Entwicklung der Forstwirtschaft, der Erhaltung und Verbesserung der forstlichen Ressourcen und der Erweiterung der Waldflächen und betreffen eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

- Aufforstungen von landwirtschaftlichen oder anderen Flächen, inkl. Ausgleichsprämie bei Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen
- Waldbauliche Maßnahmen
- Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitung des Holzes sowie des Marketings von Holz und Biomasse
- Erschließung neuer Möglichkeiten für die Nutzung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Vertikale Kooperation mit der Holzverarbeitenden Industrie und anderen Sparten
- Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen oder Brände geschädigten forstwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente
- Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern, wo Schutzfunktion und ökologische Funktion von öffentlichem Interesse sind
- Aus- und Weiterbildung, Waldpädagogik
- Touristische Aktivitäten sowie Erhaltung und Verbesserung des kulturellen Erbes
- Maßnahmen für Natura 2000 und Wald-Umwelt-Maßnahmen
- Erhaltung und Verbesserung der Schutzfunktion des Waldes

Der **Schwerpunkt 3** „Lebensqualität und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft“ wurde im Vergleich zu den Vorprogrammen hinsichtlich seiner Dotierung massiv ausgebaut und beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Maßnahmen
- Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Dienstleistungen zur Grundversorgung im ländlichen Raum
- Dorferneuerung und Entwicklung
- Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
- Ausbildung und Information
- Kompetenzentwicklung (Lernende Regionen, Standortentwicklung)

Der **Schwerpunkt 4** „Leader“ ist ein methodischer Schwerpunkt, der eine Art der Umsetzung von im Programm bereits definierten Maßnahmen oder von Projekten, die den Zielen der ländlichen Entwicklung entsprechen, darstellt. In die Regionen verlagerte Entscheidungskompetenzen, professionalisierte Strukturen und eine sektorübergreifende Strategieumsetzung sind die Kernelemente dieses Schwerpunktes (bottom up - Ansatz).

3.3 Sonstige Maßnahmen für die Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie den Ländlichen Raum

Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die land- und forstwirtschaftliche Beratung leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von agrarpolitischen Zielen und von Anliegen des öffentlichen Interesses. Eine leistungsfähige agrarische Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die österreichische Land- und Forstwirtschaft für die Bewältigung von Veränderungsprozessen. Die steigenden Anforderungen an die Betriebe erfordern eine entsprechende finanzielle Sicherstellung der land-, forst- und hauswirtschaftlichen Beratung. Durch einen neuen Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit den Landwirtschaftskammern (Personalkostenzuschuss) wird eine qualitativ hochwertige, neutrale, kostengünstige Beratung unterstützt, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Daneben unterstützt das Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Beratung durch die Bereitstellung von Beratungsunterlagen, die fachliche und methodische Weiterbildung der Beraterinnen und Berater in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik sowie den zum Ressort gehörenden Lehr- und Forschungszentren und Bundesanstalten.

Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau und in der Tierhaltung

Zur Qualitätsverbesserung im Pflanzenbau tragen Maßnahmen bei, die der Vorbeugung gegen Pflanzenkrankheiten dienen und die Versorgung mit gesunden pflanzlichen Lebens- und Futtermitteln sichern. Bei der Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung ist die Unterstützung der Zentralen Zuchtorganisationen zu nennen. Diese sichert die Basis der züchterischen Weiterentwicklung der Tierbestände. Die Erhebung der Zuchtdaten über die Landeskontrollverbände ist die Grundlagen für die Qualitätssicherung der tierischen Produkte und für eine professionelle züchterische Arbeit in den Bereichen Leistung, Gesundheit und Lebensmittelqualität. Die Errichtung der Tiergesundheitsdienste in den Ländern hat der zunehmenden Bedeutung des Faktors Tiergesundheit und dem Wunsch der Konsumentinnen und der Konsumenten nach höchster Lebensmittelsicherheit Rechnung getragen. Die österreichweit einheitlichen Programme der Tiergesundheitsdienste werden mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Verarbeitung, Vermarktung und Markterschließung

Die Förderung von Investitionen, Sach- und Personalaufwendungen sollen Aktivitäten in der Direktvermarktung mit Schwerpunkt in der biologischen Landwirtschaft stärken, die Entwicklung von Vermarktungsstrategien für Qualitäts- und Markenprodukte sowie Marktpflegemaßnahmen für Erzeugnisse und Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft unterstützen sowie Messeauftritte und Ausstellungen fördern.

Zinsenzuschüsse für Investitionen (AIK)

Im Rahmen der Investitionsförderung können Zinsenzuschüsse für Agrarinvestitionskredite in Anspruch genommen werden. Mit dieser Maßnahme wird eine möglichst breit gestreute Beschäftigung sowie eine verbesserte Wettbewerbsstellung - vorrangig im ländlichen Raum - initiiert werden.

Maschinen- und Betriebshilferinge, Kurswesen

Mit dieser Maßnahme werden insbesondere landtechnische Schulungen und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maschinenringe, Biomasse-Verband, ARGE Kompost und Biogas sowie das ÖKL unterstützt.

Risiko- und Ernteversicherung

Im Rahmen dieser Maßnahme werden vom Bund und den Ländern aufgrund des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes Zuschüsse zur Verbilligung der Hagel- und Frostversicherungsprämie des einzelnen Landwirtes im Ausmaß von 50% geleistet.

Forschung

Das Bundesministeriengesetz (Novelle 2009) definiert als Zuständigkeitsbereich für das BMLFUW die angewandte Forschung auf dem Gebiet der Agrar-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie Umwelt. Darauf aufbauend ist die Forschung des Lebensministeriums im Forschungsprogramm PFEIL15 mit seiner Laufzeit von 2011-2015 festgelegt. PFEIL15 richtet die Grundstruktur für die nationalen Forschungsschwerpunkte und -arbeiten sowohl in den ressorteigenen Forschungsstellen (Bundesanstalten, Bundesämter) als auch in der Auftragsforschung und Forschungsförderung des Lebensministeriums aus. Das Programm folgt in der Konzeption den beiden Vorgängerprogrammen PFEIL05 und PFEIL10 und bildet die Grundlage für die zielgerichtete Forschung durch nationale und internationale Forschungs Kooperationen sowie auch für die Bemühungen zur Forschungsumsetzung. Mit PFEIL15 leistet das Lebensministerium auch seinen Beitrag zum Aufbau des Europäischen Forschungsraumes (ERA) und ist an zahlreichen ERA-NETs (europäische Forschungsprogramme mit transnationalen Forschungsförderungen) sowie auch an der JPI Joint Programming Initiative FACCE Agriculture, Food security and climate change www.facce-jpi.com beteiligt.

Für die Abwicklung und Dokumentation der Forschung ist im Lebensministerium die Internetforschungsplattform www.DaFNE.at eingerichtet, die auch von den Bundesländern im Rahmen der Bund-Bundesländer-Forschungs Kooperation genutzt wird. Über die Forschungsplattform DaFNE werden von externen Antragstellern und ressorteigenen Forschungsstellen Projektanträge und Berichte zu bereits laufenden Projekten online eingereicht. Auch das Forschungsmanagement und die Veröffentlichung der erzielten Forschungsergebnisse erfolgt über diese Plattform.

Europäischer Fischereifonds (EFF)

Im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) werden neben Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung, der Verarbeitung und Vermarktung auch Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes des Fischbestandes sowie die Umstellung auf Biofischproduktion unterstützt, um in diesem Bereich die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen.

Forstwirtschaft

Analog zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung ist prinzipiell auch eine nationale Förderung von Maßnahmen möglich, die allerdings durch die aktuelle budgetäre Situation bis auf den Bundeszuschuss zur Waldbrandversicherung derzeit nicht angesprochen wird.

4. Empfehlungen der §7-Kommission

Die **Kommission gem. §7 LWG**, die vor allem an der Erstellung des jährlichen Grünen Berichtes mitwirkt, hat sich in der im Juli 2013 abgehaltenen Sitzung mehrheitlich darauf geeinigt, acht neue Empfehlungen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu beschließen. Für folgende Empfehlungen konnte ein Mehrheitsbeschluss erzielt werden:

Empfehlung 1: Programm Ländliche Entwicklung und Partnerschaftsvereinbarung

Empfehlung 2: Verstärkter Zugang von Bäuerinnen zu Fördermaßnahmen im Programm Ländliche Entwicklung 2014 - 2020

Empfehlung 3: Forstwirtschaft, Wertschöpfungskette Holz

Empfehlung 4: Erhöhung der Energieeigenversorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Empfehlung 5: Zukünftige Fördersituation auf Österreichs Almen

Empfehlung 6: WTO und bilaterale Freihandelsabkommen der EU

Empfehlung 7: Sonderstellung der Bergbauernbetriebe der BHK Gruppe 4

Empfehlung 8: Förderung der Qualitäts-Milchproduktion in Österreich

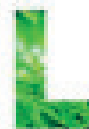
Der vollständige Wortlaut der Empfehlungen ist im Grünen Bericht 2013 auf den Seiten 274 bis 280 enthalten.



Die Initiative **GENUSS REGION ÖSTERREICH** hebt gezielt die Bedeutung regionaler Spezialitäten hervor.
www.genuss-region.at



Österreichs erstes grünes Karriereportal für umweltfreundliche green jobs.
www.green-jobs.at



lebensministerium.at

Informationen zu Landwirtschaft, Wald, Umwelt, Wasser und Lebensmittel.
www.lebensministerium.at



Das Österreichische Umweltzeichen ist Garant für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen.
www.umweltzeichen.at



Das erste Webportal für nachhaltigen Konsum in Österreich.
www.bewusstkaufen.at



Das Internetportal der Österreichischen Nationalparks.
www.nationalparksaustria.at



Die Klimaschutzinitiative des Lebensministeriums für aktiven Klimaschutz.
www.klimaaktiv.at



Die Kampagne vielfaltLeben trägt bei, dass Österreich bei der Artenvielfalt zu den reichsten Ländern Europas gehört.
www.vielfaltLeben.at



Die Jugendplattform zur Bewusstseinsbildung rund ums Wasser.
www.generationblue.at



www.mein-fussabdruck.at

Der Ökologische Fußabdruck ist die einfachste Möglichkeit, die Zukunftsfähigkeit des eigenen Lebensstils zu testen. Errechnen Sie Ihren persönlichen Footprint.
www.mein-fussabdruck.at



lebensministerium.at

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.
www.parlament.gv.at